

\* (Paßrevision für Reisen nach Polen.) Bei Reisen nach dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist bisher nach der Verordnung des Armees-Oberkommandanten die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des Armees-Oberkommandos (Stappenoberkommandos) oder des Kriegsministeriums versehen sein muß. Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt zu Störungen des Verkehrs Anlaß gegeben, weil die einzigen beiden Vidierungsstellen

— das Armees-Oberkommando und das Kriegsministerium — für die Reisenden oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind. Mit Rücksicht hierauf hat das Armees-Oberkommando — in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern — an der Grenze des Okkupationsgebietes zwei weitere Paßvidierungsstellen errichtet, und zwar die eine beim Festungskommando in *K r a k a u*, die andere in *G r a n i c a*. Da die Reisenden aus der Monarchie ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden erwähnten Einbruchsstellen reisen, wird ihnen die Einholung des Paßvisums in Zukunft keinen nennenswerten Aufenthalt mehr verursachen.